

Anti-Korruptionsweisungen

Weisung über Intermediäre, Distributoren und Händler

1. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Code of Conduct	3
4. Definitionen	3
4.1 Intermediäre	3
4.2 Angemessene Provision	3
4.3 Corruption Perceptions Index (CPI)	4
4.4 Distributoren und Händler	4
4.5 Business Partner Check	4
5. Regeln im Umgang mit Intermediären	4
6. Genehmigungsverfahren bezüglich Intermediäre	5
7. Übergangsregelung bezüglich Intermediäre	5
8. Regeln im Umgang mit Distributoren und Händlern	5
9. Kontrolle	6
10. Auskünfte	6
11. Inkrafttreten	6

1. Zweck

Die Arbonia AG (nachfolgend „Arbonia“) toleriert nicht, wenn Kunden bestochen werden, damit diese der Arbonia Aufträge erteilen. Ebenso wenig toleriert es die Arbonia, wenn Amtsträger bestochen werden, damit diese von der Arbonia benötigte Entscheide bzw. Bewilligungen herbeiführen.

Das Verbot, Kunden und Amtsträger zu bestechen, gilt auch für Intermediäre. Die Arbonia hat daher sicherzustellen, dass die von ihr beigezogenen Intermediäre keine Kunden und keine Amtsträger bestechen. Diese Weisung soll den Mitarbeitenden in den Konzerngesellschaften der Arbonia aufzeigen, welche Regeln es im Umgang mit Intermediären aus Compliance Sicht zu befolgen gilt. Teil der Weisung sind die beiden Dokumente „Checkliste Intermediäre“ und „Selbstdeklaration Intermediäre“ für juristische bzw. natürliche Personen im Anhang.

Ebenso wird in dieser Weisung geregelt, in welchen Fällen bezüglich Händler und Distributoren ein sogenannter „Business Partner Check“ einzuholen ist (vgl. Ziffer 8).

Zwecks besserer Lesbarkeit wurde nachfolgend im Text teilweise nur die männliche Form verwendet. Dies schliesst die weibliche Form selbstverständlich mit ein.

2. Anwendungsbereich

Die Weisung über Intermediäre, Distributoren und Händler findet auf sämtliche Mitarbeitenden der Arbonia Anwendung.

3. Code of Conduct

Die vorliegende Weisung basiert auf dem Code of Conduct der Arbonia und den dazugehörigen Konzernweisungen und ergänzt diese Dokumente im Umgang mit Intermediären, Distributoren und Händlern.

4. Definitionen

4.1 Intermediäre

„Intermediäre“ (lateinisch „dazwischenliegend“) sind Vermittler, Agenten, Makler etc. Sie werden von der Arbonia beauftragt, mögliche Kunden zu kontaktieren und Aufträge zu vermitteln. Intermediäre sind jedoch auch Berater, welche im Auftrag der Arbonia behördliche Bewilligungen einholen.

4.2 Angemessene Provision

Der Intermediär erhält für seine Vermittlungs- und/oder Beratungstätigkeit eine Provision bzw. Vergütung. Diese Provision bzw. Vergütung hat in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Intermediärs zu stehen. Auf keinen Fall darf es die Höhe der Provision bzw. Vergütung dem Intermediär erlauben, einen Teil davon als Bestechungsgeld zu verwenden.

4.3 Corruption Perceptions Index (CPI)

Der Corruption Perceptions Index (nachfolgend „CPI“) gibt über das Korruptionsverhalten im öffentlichen Sektor in 175 Ländern Auskunft. Der CPI wird jährlich von Transparency International, einer Organisation, welche sich dem Kampf gegen die Korruption verschrieben hat, erstellt. Im CPI sind die Länder mit zunehmendem Risiko für korruptes Verhalten in aufsteigender Reihenfolge aufgeführt. D.h., Länder, welche ein niedriges Risiko für korruptes Verhalten aufweisen, finden sich zuoberst auf der Rangliste und Länder, welche ein hohes Risiko für korruptes Verhalten haben, belegen die unteren Plätze der Rangliste. Der jeweils aktuelle CPI kann auf folgender Webseite abgerufen werden: <http://www.transparency.org/research/cpi/overview>.

Der CPI dient im Rahmen der vorliegenden Weisung als Hilfsmittel für die Bestimmung, ob bezüglich eines Intermediärs zusätzliche Abklärungen zu tätigen sind oder nicht. Entscheidend ist, in welchem Land (nachfolgend „Zielland“) der Intermediär seine Dienstleistungen für die Arbonia erbringt. Befindet sich das Zielland im jeweils aktuellen CPI vor Italien (oder ist das Zielland Italien selbst), so ist das Ausfüllen der „Checkliste Intermediäre“ sowie das Einholen des Business Partner Checks nicht erforderlich. Wenn sich das Zielland im jeweils aktuellen CPI nach Italien befindet, so sind die beiden vorgenannten Dokumente auszufüllen bzw. einzuholen.

4.4 Distributoren und Händler

Distributoren und Händler sind für die Verteilung der von der Arbonia hergestellten Produkte an die Einzelhändler oder den Endkunden zuständig.

4.5 Business Partner Check

Unter einem Business Partner Check versteht man einen Compliance-Report, welcher von Arbonia Legal bei einem Wirtschaftsdaten-Provider online abgerufen wird. Der Business Partner Check gibt Auskunft über alle Compliance relevanten Sachverhalte (z.B. Bestechungsvorwürfe, Strafverfahren, Verurteilungen etc.) hinsichtlich des betreffenden Geschäftspartners.

5. Regeln im Umgang mit Intermediären

- a) Die Arbonia darf keinen Intermediär beiziehen, bei welchem Anzeichen vorhanden sind, dass er sich korrupt verhalten wird.
- b) Mit dem Intermediär ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen.
- c) Der Vertrag mit dem Intermediär muss eine Klausel enthalten, wonach der Arbonia das Recht eingeräumt wird, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen auflösen zu können, wenn gegenüber dem Intermediär substantielle Korruptionsvorwürfe erhoben werden.
- d) Die dem Intermediär zu bezahlende Provision bzw. Vergütung hat in einem angemessenen Verhältnis zu dessen Leistung zu stehen.
- e) Die Provision bzw. Vergütung ist auf ein Konto, welches auf den Namen des Intermediärs lautet und von einer Bank im Domizilland des Intermediärs geführt wird, zu überweisen. Barzahlungen sind verboten.
- f) Wenn der Intermediär seine Dienstleistungen für die Arbonia in einem Land (Zielland) erbringt, welches im jeweils aktuellen CPI nach Italien aufgeführt ist, so ist
 - die „Checkliste Intermediäre“ auszufüllen;
 - von Arbonia Legal ein „Business Partner Check“ einzuholen; und
 - vom Intermediär die „Selbstdeklaration“ unterzeichnen zu lassen.

- g) Sofern der Business Partner Check Hinweise auf ein korruptes Verhalten enthält, darf mit dem betreffenden Intermediär keine Geschäftsbeziehung aufgenommen werden.
- h) Die in Ziffer b), e) und f) genannten Dokumente sind zu archivieren.

6. Genehmigungsverfahren bezüglich Intermediäre

- a) Verträge mit Intermediären sind nach den Vorgaben der einzelnen Divisionen/Business Units zu genehmigen, wenn der Intermediär seine Dienstleistungen für die Arbonia in einem Land (Zielland) erbringt, welches im jeweils aktuellen CPI vor Italien aufgeführt ist (oder das Zielland Italien selbst ist).
- b) Verträge mit Intermediären sind vom jeweiligen Divisionsleiter zu genehmigen, wenn der Intermediär seine Dienstleistungen für die Arbonia in einem Land (Zielland) erbringt, welches im jeweils aktuellen CPI nach Italien aufgeführt ist. Der Divisionsleiter unterzeichnet die „Checkliste Intermediäre“.
- c) Verträge mit Intermediären, welche Provisionen von mehr als 10% des vom Intermediär generierten Netto-Auftragsvolumens vorsehen, sind von der Konzernleitung zu genehmigen. Diese Regelung gilt für alle Länder.

7. Übergangsregelung bezüglich Intermediäre

- a) Bereits bestehende Vertragsbeziehungen mit Intermediären, die ihre Dienstleistungen für die Arbonia in einem Land (Zielland) erbringen, welches im jeweils aktuellen CPI nach Italien aufgeführt ist, sind einem Business Partner Check zu unterziehen.
- b) Bereits bestehende Verträge mit Intermediären, welche Provisionen von mehr als 10% des vom Intermediär generierten Netto-Auftragsvolumens vorsehen, sind von der Konzernleitung nachträglich genehmigen zu lassen. Diese Regel gilt für alle Länder.
- c) Die in dieser Ziffer genannten Vorgaben sind bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Weisung umzusetzen.

8. Regeln im Umgang mit Distributoren und Händlern

- a) Die Arbonia darf keine Distributoren und Händler beiziehen, bei denen Anzeichen vorhanden sind, dass sie sich korrupt oder auf andere Weise widerrechtlich verhalten werden.
- b) Jede Business Unit holt alle 5 Jahre über die jeweils drei umsatzmässig grössten Distributoren und Händler, welche für die Arbonia in einem Land (Zielland) tätig sind, welches im jeweils aktuellen CPI nach Italien aufgeführt ist, einen Business Partner Check ein. Das erstmalige Einholen des Business Partner Checks erfolgt im Jahr der Inkraftsetzung der vorliegenden Weisung bzw. vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einem neuen Distributor oder Händler.

9. Kontrolle

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Weisung erfolgt durch das Internal Audit.

10. Auskünfte

Auskünfte im Zusammenhang mit der vorliegenden Weisung erteilt der Head of Legal & Compliance.

11. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 1. September in Kraft.

Arbon, 12. Juli 2017

Arbonia AG

Alexander von Witzleben
Präsident des Verwaltungsrats /
CEO a.i.

Andrea Wickart
Head of Legal & Compliance /
Generalsekretärin

Checkliste Intermediäre

Erbringt ein Intermediär seine Dienstleistungen für die Arbonia in einem Land (Zielland), welches im jeweils aktuellen CPI nach Italien aufgeführt ist [vgl. Weisung, Ziffer 4.3 und 5 lit. f)], so ist die vorliegende Checkliste auszufüllen, bei Arbonia Legal ein Business Partner Check einzuholen und vom Intermediär die Selbstdeklaration unterzeichnen zu lassen. Die ausgefüllte Checkliste, zusammen mit dem Business Partner Check, ermöglicht es der internen Genehmigungsinstanz (vgl. Weisung, Ziffer 6) festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit dem Intermediär erfüllt sind (vgl. Weisung, Ziffer 5). Diese Checkliste ist auszufüllen, bevor mit dem Intermediär ein Vertrag geschlossen wird.

1. Allgemeine Informationen

Name/Vorname oder Firmenname:

Adresse:

Kontaktperson:

2. Enthält der Business Partner Check Hinweise auf ein korruptes Verhalten des Intermediärs?

- Nein.
- Ja → Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist verboten.
- Ja, die Hinweise und Vorwürfe konnten aber vollumfänglich widerlegt bzw. in einem Gerichtsverfahren nicht bestätigt werden. In diesem Fall ist die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erlaubt.

Sofern der Business Partner Check Hinweise auf ein korruptes Verhalten enthält, darf mit dem Intermediär keine Geschäftsbeziehung aufgenommen werden [vgl. Weisung, Ziffer 5 a)]. Der Business Partner Check kann bei Arbonia Legal bezogen werden.

Checkliste Intermediäre

3. Wird mit dem Intermediär ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen?

- Ja.
- Nein → Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist verboten.

Mit dem Intermediär ist zwingend ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen [vgl. Weisung, Ziffer 5 b)]. Eine Kopie des späteren Vertrages ist zusammen mit dieser Checkliste aufzubewahren.

4. Räumt der Vertrag der Arbonia das Recht ein, den Vertrag bei Vorliegen substantieller Korruptionsvorwürfe jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen zu können?

- Ja.
- Nein → Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist verboten.

Der Vertrag muss der Arbonia das Recht einräumen, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen auflösen zu können, wenn gegenüber dem Intermediär substantielle Korruptionsvorwürfe erhoben werden [vgl. Weisung, Ziffer 5 c)].

5. Steht die vorgesehene Provision bzw. Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Intermediärs?

- Ja.
- Nein → Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist verboten.

Die Provision bzw. Vergütung hat in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Intermediärs zu stehen. Auf keinen Fall darf es die Höhe der Provision bzw. Vergütung dem Intermediär erlauben, einen Teil davon als Bestechungsgeld zu verwenden [vgl. Weisung, Ziffer 4.2 und 5 d)].

Checkliste Intermediäre

6. Beträgt die vorgesehene Provision mehr als 10% des vom Intermediär generierten Netto-Auftragsvolumens?

- Nein.
- Ja.

Verträge, welche Provisionen von mehr als 10% des vom Intermediär generierten Netto-Auftragsvolumens vorsehen, sind von der Konzernleitung zu genehmigen. Diese Regel gilt für alle Länder [vgl. Weisung, Ziffer 6 d)].

7. Wie wird die vereinbarte Provision bzw. Vergütung bezahlt?

- Die Zahlung erfolgt auf ein Konto, welches auf den Namen des Intermediärs lautet und von einer Bank, welches sich im Domizilland des Intermediärs befindet, geführt wird.
- Die Zahlung erfolgt auf das Konto eines Dritten.
→ Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist verboten.
- Die Zahlung erfolgt auf eine Bank, welche sich nicht im Domizilland des Intermediärs befindet.
→ Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist verboten.
- Die Zahlung erfolgt in bar.
→ Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist verboten.

Die Provision bzw. Vergütung ist auf ein Konto, welches auf den Namen des Intermediärs lautet und von einer Bank im Domizilland des Intermediärs geführt wird, zu überweisen [vgl. Weisung, Ziffer 5 e)].

8. Hat der Intermediär die Selbstdeklaration unterzeichnet?

- Ja.
- Nein. → Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ist verboten.

Der Intermediär hat die Selbstdeklaration zu unterzeichnen und damit zu bestätigen, dass er sich an das geltende Recht und die internationalen Standards zur Vermeidung von Korruption hält [vgl. Weisung, Ziffer 5 f)].

Checkliste Intermediäre

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die Regeln im Umgang mit Intermediären (vgl. Weisung, Ziffer 5) und das Genehmigungsverfahren (vgl. Weisung, Ziffer 6) eingehalten sind.

Ort/ Datum

Ort/ Datum

Der interne Antragsteller:

Genehmigt durch:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Vorname/ Name/ Funktion)

(Vorname/ Name/ Funktion)

Beiliegende Dokumente:

- Vertrag mit Intermediär
- Business Partner Check
- vom Intermediär unterzeichnete Selbstdeklaration
- _____
- _____
- _____

Selbstdeklaration Intermediäre (juristische Person)

Das unterzeichnende Unternehmen (nachfolgend „Unternehmen“) ist daran interessiert, mit einer Konzerngesellschaft der Arbonia AG (nachfolgend „Arbonia“) in eine Geschäftsbeziehung zu treten. Die Arbonia legt grossen Wert darauf, dass sich ihre Geschäftspartner an das geltende Recht und die internationalen Standards zur Vermeidung von Korruption halten.

Vor diesem Hintergrund erklärt das Unternehmen was folgt:

1. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Arbonia wird das Unternehmen alle anwendbaren Gesetze und international Standards zur Vermeidung von Korruption ausnahmslos einhalten.
2. Das Unternehmen wird weder direkt noch indirekt Bestechungsgeld oder sonstige rechtswidrige Zahlungen Mitarbeitenden von Unternehmen, Amtsträgern, Familienmitgliedern oder Freunden von Geschäftspartnern, politischen Funktionären, Kunden etc. versprechen, anbieten oder solche Zahlungen vor- oder annehmen.
3. Das Unternehmen wird weder direkt noch indirekt Zuwendungen, Geschenke oder andere geldwerte Leistungen anbieten, versprechen, vornehmen, fordern oder annehmen, bei denen es die Absicht des Anbietenden ist, durch diese Leistungen Einfluss zu nehmen auf konkrete unternehmerische oder behördliche Entscheide in Zusammenhang mit dem Verkauf von Arbonia-Produkten oder der Erbringung von Leistungen für die Arbonia.
4. Das Unternehmen bestätigt, dass keine Regierungsvertreter (oder ihnen nahestehende Personen) oder Kunden der Arbonia eine direkte oder indirekte Beteiligung am Unternehmen halten.
5. Nach bestem Wissen des Unternehmens sind oder waren weder Vertreter des Unternehmens und/oder das Unternehmen selbst noch allfällig durch das Unternehmen beigezogene Dritte in ein Verfahren betreffend Korruption involviert.
6. Das Unternehmen wird Arbonia unverzüglich schriftlich informieren, falls sich irgendwelche Hinweise für Korruption im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit ergeben.
7. Das Unternehmen wird Dritte zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Arbonia beziehen und diese in gleichem Masse gegenüber der Arbonia verpflichten, wie sich das Unternehmen selbst gegenüber der Arbonia verpflichtet hat.
8. Das Unternehmen bestätigt, dass sämtliche Angaben in dieser Selbstdeklaration wahrheitsgemäss und richtig erfolgt sind.

9. Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass sich die Arbonia das Recht vorbehält, im Falle von unwar-
ren Angaben in dieser Selbstdeklaration den daraus entstandenen direkten und indirekten Schaden
geltend zu machen sowie jegliche Vertragsverhältnisse jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
10. Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass sich die Arbonia das Recht vorbehält, jegliche Vertragsver-
hältnisse jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sollten gegenüber dem Unternehmen substanti-
elle Korruptionsvorwürfe erhoben werden.

Ort/Datum: _____

Das Unternehmen:

Firmenname: _____

Adresse: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Vorname: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Vorname: _____

Funktion: _____

Selbstdeklaration Intermediäre (natürliche Person)

Der/die Unterzeichnende (nachfolgend „der Unterzeichnende“) ist daran interessiert, mit einer Konzerngesellschaft der Arbonia AG (nachfolgend „Arbonia“) in eine Geschäftsbeziehung zu treten. Die Arbonia legt großen Wert darauf, dass sich ihre Geschäftspartner an das geltende Recht und die internationalen Standards zur Vermeidung von Korruption halten.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Unterzeichnende was folgt:

1. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Arbonia wird der Unterzeichnende alle anwendbaren Gesetze und international Standards zur Vermeidung von Korruption ausnahmslos einhalten.
2. Der Unterzeichnende wird weder direkt noch indirekt Bestechungsgeld oder sonstige rechtswidrige Zahlungen Mitarbeitenden von Unternehmen, Amtsträgern, Familienmitgliedern oder Freunden von Geschäftspartnern, politischen Funktionären, Kunden etc. versprechen, anbieten oder solche Zahlungen vor- oder annehmen.
3. Der Unterzeichnende wird weder direkt noch indirekt Zuwendungen, Geschenke oder andere geldwerte Leistungen anbieten, versprechen, vornehmen, fordern oder annehmen, bei denen es die Absicht des Anbietenden ist, durch diese Leistungen Einfluss zu nehmen auf konkrete unternehmerische oder behördliche Entscheide in Zusammenhang mit dem Verkauf von Arbonia-Produkten oder der Erbringung von Leistungen für die Arbonia.
4. Der Unterzeichnende verpflichtet sich, die Arbonia schriftlich darüber zu informieren, sofern er enge bzw. familiäre Kontakte zu Regierungsvertretern (oder ihnen nahestehende Personen) oder zu Kunden der Arbonia pflegt.
5. Der Unterzeichnende bestätigt, dass er noch nie in ein Verfahren betreffend Korruption involviert war.
6. Der Unterzeichnende wird Arbonia unverzüglich schriftlich informieren, falls sich irgendwelche Hinweise für Korruption im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit ergeben.
7. Der Unterzeichnende wird Dritte zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Arbonia beiziehen und diese in gleichem Masse gegenüber der Arbonia verpflichten, wie er sich selbst gegenüber der Arbonia verpflichtet hat.
8. Der Unterzeichnende bestätigt, dass sämtliche Angaben in dieser Selbstdeklaration wahrheitsgemäss und richtig erfolgt sind.
9. Der Unterzeichnende nimmt zur Kenntnis, dass sich die Arbonia das Recht vorbehält, im Falle von unwarhen Angaben in dieser Selbstdeklaration den daraus entstandenen direkten und indirekten Schaden geltend zu machen sowie die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

10. Der Unterzeichnende nimmt zur Kenntnis, dass sich die Arbonia das Recht vorbehält, jegliche Vertragsverhältnisse jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sollten gegenüber dem Unterzeichnenden substantielle Korruptionsvorwürfe erhoben werden.

Ort/Datum: _____

Der Unterzeichnende:

Unterschrift: _____

Name: _____

Vorname: _____